



Land **Burgenland**

Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen
Referat EU-Programme, Wissenschaft und Kultur

Richtlinie des Landes Burgenland für Stipendien, Preise und Wettbewerbe in Kunst, Kultur und Wissenschaft

gemäß dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 9/1981 idgF

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Fördergegenstand	4
§ 3 Förderwerberinnen und Förderwerber.....	5
§ 4 Art und Ausmaß der Förderung.....	5
§ 5 Förder- und prämiierungsfähige Einreichungen.....	6
§ 6 Vorzulegende Unterlagen	7
§ 7 Gewährung und Veröffentlichung	7
§ 8 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung	8
§ 9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	8
§ 10 Datenschutz.....	9
§ 11 Inkrafttreten.....	9

Präambel

Das Land Burgenland bekennt sich zur nachhaltigen Stärkung von Kunst, Kultur und Wissenschaft sowie zur Förderung von Vielfalt und kultureller Teilhabe. Im Interesse einer lebendigen Kulturlandschaft und eines zukunftsorientierten Wissenschaftsstandorts sollen Talente entdeckt sowie Entwicklungs- und Schaffensprozesse gezielt unterstützt werden.

Zu diesem Zweck werden auf Grundlage dieser Richtlinie Stipendien, Preise und Wettbewerbe gewährt. Diese Instrumente erfüllen unterschiedliche Funktionen und ergänzen einander:

- a. Stipendien unterstützen zeitlich befristet Arbeits-, Recherche-, Entwicklungs- oder Qualifizierungsphasen und schaffen Freiräume für konzentriertes Arbeiten.
- b. Preise würdigen herausragende Leistungen und setzen Impulse für Anerkennung und öffentliche Wahrnehmung.
- c. Wettbewerbe setzen thematische oder spartenbezogene Impulse, aktivieren die Szene durch offene Ausschreibungen und machen künstlerische bzw. wissenschaftliche Arbeiten in einem kuratierten Rahmen sichtbar (z. B. Präsentation, Publikation, Preisverleihung). Sie unterstützen Qualitätsentwicklung, Öffentlichkeit und Vernetzung sowie – je nach Ausrichtung – die Erschließung neuer Perspektiven und Zielgruppen.

Diese Richtlinie bildet den einheitlichen Rahmen für die Ausschreibung, Einreichung, Auswahl, Zuerkennung sowie Auszahlung bzw. Verleihung der genannten Förderinstrumente.

§ 1 Zielsetzung

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, durch die Gewährung von Stipendien, Preisen und Wettbewerben das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen sowie die kulturelle Vielfalt im Burgenland zu stärken und einen fairen Zugang zu diesen Förderinstrumenten zu unterstützen.
- (2) Die Förderinstrumente sollen insbesondere
 - a. künstlerische und wissenschaftliche Qualität, Reflexion und Erkenntnis sowie zeitgenössische Entwicklungen fördern;
 - b. Nachwuchs, Professionalisierung sowie Entwicklung, Recherche und Produktionen unterstützen;
 - c. Leistungen sichtbar machen und öffentliche Anerkennung ermöglichen;
 - d. kulturelle Teilhabe, Diversität und eine zur Kritik befähigte Öffentlichkeit stärken sowie
 - e. lokale und regionale Kulturaktivitäten und das Gemeinschaftsleben nachhaltig beleben.
- (3) Die Umsetzung erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1981 idgF, sowie den strategischen Leitlinien des Zukunftsplans Burgenland 2030.
- (4) Die Gewährung von Stipendien, Preisen und Wettbewerben hat nach transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Kriterien zu erfolgen und orientiert sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 2 Fördergegenstand

- (1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Gewährung von Stipendien, Preisen und Wettbewerben zur Unterstützung und Auszeichnung von Vorhaben und Leistungen mit Burgenlandbezug in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft sowie Erinnerungs- und Gedenkkultur.
- (2) Förder- bzw. auszeichnungsfähig sind insbesondere:
 - a. Künstlerische Vorhaben in den Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Literatur, Medienkunst und Musik, insbesondere in Phasen der Projektvorbereitung, Recherche, Konzeptentwicklung, Produktion/Umsetzung und Finalisierung;
 - b. Literarische Arbeiten (je nach Ausschreibung als fertiggestellte Werke oder als Exposé/Konzept), einschließlich thematisch fokussierter Einreichungen;
 - c. Werkzyklen bzw. künstlerische Arbeiten der zeitgenössischen bildenden Kunst, die die künstlerische Entwicklung in einem definierten Zeitraum abbilden (abgeschlossene oder laufende Zyklen);
 - d. Wissenschaftliche Publikationen und abgeschlossene Forschungsprojekte mit inhaltlichem Bezug zur burgenländischen Landeskunde, insbesondere zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft des Burgenlands;
 - e. Schulische Projekte der Erinnerungs- und Gedenkkultur, insbesondere zur Auseinandersetzung mit jüdischer Geschichte und Kultur, dem Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus sowie zur Stärkung von Menschenrechten, demokratischer Kultur und Zivilcourage;
 - f. Vorwissenschaftliche Arbeiten und Diplomarbeiten (schulische Forschungsleistungen) mit Burgenlandbezug.
- (3) Der konkrete Fördergegenstand, die jeweils zulässigen Einreichformate sowie allfällige thematische Schwerpunkte ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, die auf Grundlage dieser Richtlinie ergeht.
- (4) Aktuell umfasst diese Richtlinie folgende Programme:
 - a. Arbeitsstipendien des Landes Burgenland;
 - b. Großes Kunststipendium des Landes Burgenland;
 - c. Literaturwettbewerb des Landes Burgenland;
 - d. Wettbewerb für zeitgenössische bildende Kunst des Landes Burgenland;
 - e. Fred-Sinowatz-Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland;
 - f. Simon-Goldberger-Wettbewerb des Landes Burgenland für Erinnerungs- und Gedenkkultur – Kategorie Schule;
 - g. Young Science Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland für Vorwissenschaftliche Arbeiten / Diplomarbeiten.
- (5) Diese Richtlinie gilt neben den ausdrücklich vorgesehenen Programmen auch für weitere, gleichartige Stipendien, Preise und Wettbewerbe des Landes Burgenland in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft sowie Erinnerungs- und Gedenkkultur, sofern sie nach Förderzweck, Instrumententyp und Verfahrenslogik dieser Richtlinie entsprechen. Die konkrete Ausgestaltung (insbesondere Sparte/Schwerpunkt, Einreichformate, Fristen, Auswahlkriterien, Anzahl und Höhe, Auswahlgremium) wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.

§ 3 Förderwerberinnen und Förderwerber

- (1) Förder- bzw. teilnahmeberechtigt sind – je nach Förderinstrument – natürliche Personen, Personenvereinigungen (z. B. Künstlerkollektive) sowie juristische Personen (insbesondere gemeinnützige Vereine), Schulen bzw. Projektverantwortliche, sofern die in dieser Richtlinie und in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (2) Der erforderliche Burgenlandbezug ist – je nach Ausschreibung – durch geeignete Nachweise darzulegen. Ein Burgenlandbezug kann sich insbesondere ergeben aus
 - a. einem Lebensmittelpunkt oder einer dauerhaften künstlerischen/wissenschaftlichen Tätigkeit im Burgenland;
 - b. einem nachweisbaren, kontinuierlichen Wirken bzw. einer wiederkehrenden Zusammenarbeit mit burgenländischen Institutionen, Szenen oder Partner*innen;
 - c. einem inhaltlichen Bezug der Einreichung zum Burgenland (z. B. Themen, Materialien, Orte, Geschichte/Kultur/Landeskunde);
 - d. der Umsetzung, Präsentation oder Vermittlung des Vorhabens im Burgenland bzw. einer nachvollziehbaren Wirkung für das Burgenland.Ein ausschließlich biografischer Zusammenhang ohne erkennbaren Bezug der Tätigkeit bzw. des Vorhabens reicht nicht aus.
- (3) Die Teilnahmeberechtigung, die jeweiligen Voraussetzungen (insbesondere fachliche/inhaltliche Kriterien, allfällige Alters- oder Qualifikationsanforderungen), die vorzulegenden Nachweise sowie allfällige weitere Vorgaben ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.
- (4) Weitergehende oder abweichende Teilnahmevoraussetzungen und Nachweise können in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt werden.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt – je nach Förderinstrument – als Stipendium (zweckgebundene Unterstützung einer Arbeits-, Recherche-, Entwicklungs- oder Qualifizierungsphase) oder als Preis/Prämierung im Rahmen eines Wettbewerbs (Auszeichnung einer Leistung oder eines Projekts).
- (2) Anzahl und Höhe der zu gewährenden Stipendien bzw. Preise werden in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Sie werden unter Berücksichtigung der verfügbaren budgetären Mittel festgelegt.
- (3) Für die in § 2 Abs. 4 genannten Programme gilt folgende Einordnung nach Förderinstrument:
 - a. Arbeitsstipendien des Landes Burgenland: Gewährung als Stipendium.
 - b. Großes Kunststipendium des Landes Burgenland: Gewährung als Stipendium.
 - c. Literaturwettbewerb des Landes Burgenland: Gewährung als Preis im Rahmen eines Wettbewerbs.
 - d. Wettbewerb für zeitgenössische bildende Kunst des Landes Burgenland: Gewährung als Preis im Rahmen eines Wettbewerbs.
 - e. Fred-Sinowatz-Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland: Gewährung als Preis im Rahmen eines Wettbewerbs.

- f. Simon-Goldberger-Wettbewerb des Landes Burgenland für Erinnerungs- und Gedenkkultur – Kategorie Schule: Gewährung als Preis im Rahmen eines Wettbewerbs.
 - g. Young Science Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland für Vorwissenschaftliche Arbeiten / Diplomarbeiten: Gewährung als Preis im Rahmen eines Wettbewerbs.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuerkennung erfolgt auf Grundlage des Auswahlverfahrens gemäß dieser Richtlinie und der jeweiligen Ausschreibung.
- (5) Allfällige aus der Zuerkennung eines Stipendiums oder Preises resultierende steuerliche Verpflichtungen (insbesondere Einkommensteuer, Sozialversicherung, Abgaben) liegen ausschließlich in der Verantwortung der Empfänger*innen. Das Land Burgenland bzw. die Kulturförderung Burgenland GmbH leistet keine steuerliche Beratung.

§ 5 Förder- und prämierungsfähige Einreichungen

- (1) Förderbar sind – je nach Programm – Maßnahmen, Vorhaben und Leistungen, die dem Fördergegenstand gemäß § 2 entsprechen und die in der jeweiligen Ausschreibung näher konkretisiert sind.
- (2) Für die einzelnen Programme gelten insbesondere folgende förderbare Maßnahmen bzw. Einreichgegenstände:
- a. Arbeitsstipendien des Landes Burgenland: Arbeits-, Recherche- und Entwicklungsphasen zur Vorbereitung/Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung künstlerischer Projekte (inkl. erforderlicher Qualifizierung).
 - b. Großes Kunststipendium des Landes Burgenland: vertiefende künstlerische Recherche, Konzeption und Realisierung eines größeren Projekts/Werkkomplexes (ggf. interdisziplinär).
 - c. Literaturwettbewerb des Landes Burgenland: literarische Texte/Werke gemäß Ausschreibung (Format, Umfang und allfälliger Schwerpunkt).
 - d. Wettbewerb für zeitgenössische bildende Kunst des Landes Burgenland: Arbeiten bzw. Werkzyklen der zeitgenössischen bildenden Kunst inkl. erforderlicher Dokumentation/Portfolio.
 - e. Fred-Sinowatz-Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland: wissenschaftliche Publikationen sowie abgeschlossene Forschungsprojekte/-berichte mit Burgenlandbezug.
 - f. Simon-Goldberger-Wettbewerb des Landes Burgenland für Erinnerungs- und Gedenkkultur – Kategorie Schule: schulische Projekte der Erinnerungs- und Gedenkkultur inkl. Dokumentation (analog/digital) und ggf. Kooperationen.
 - g. Young Science Wissenschaftswettbewerb des Landes Burgenland für Vorwissenschaftliche Arbeiten / Diplomarbeiten: VWA/Diplomarbeiten gemäß schulrechtlichen Vorgaben mit Burgenlandbezug.
- (3) Soweit in der Ausschreibung vorgesehen, können auch begleitende Maßnahmen (z. B. Präsentationen, Lesungen, Ausstellungen, Preisverleihungen) als Bestandteil des Programms festgelegt werden.

§ 6 Vorzulegende Unterlagen

- (1) Für die Teilnahme bzw. Antragstellung sind die in der jeweiligen Ausschreibung genannten Unterlagen fristgerecht, vollständig und in der vorgegebenen Form einzubringen. Verspätet einlangende Einreichungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die im jeweiligen Programm vorzulegenden Unterlagen (insbesondere Einreichformular, projekt-/werkbezogene Unterlagen, Nachweise und allfällige Erklärungen) ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.
- (3) Die jeweils aktuellen Formvorgaben (z. B. Dateiformate, Umfang, Anonymisierung, Einreichweg) sowie zusätzliche Unterlagen können in der Ausschreibung festgelegt werden.

§ 7 Gewährung und Veröffentlichung

- (1) Die jeweilige Ausschreibung wird – sofern nicht nach der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung – GeOL, LGBl. Nr. 64/2024 idGF, für den betreffenden Fall eine kollegiale Beschlussfassung vorgesehen ist – durch das nach der Referatseinteilung zuständige Mitglied der Landesregierung genehmigt. Die operative Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens (insbesondere Einreichannahme, formale Prüfung, Kommunikation mit Einreicher*innen, Vorbereitung der Gremiensitzungen sowie Auszahlung/Verleihung nach Entscheidung) erfolgt durch die Kulturförderung Burgenland GmbH.
- (2) Die Landesregierung kann sich bei der Gewährung von Stipendien sowie bei der Zuerkennung von Preisen im Rahmen von Wettbewerben des Sachverständigenwissens einer diesbezüglich qualifizierten Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, des Kulturbeirats, eines Gutachtergremiums oder eines Dachverbandes eines Teilbereiches der Kultur bedienen. Zusammensetzung, Bestellung, Arbeitsweise und allfällige Befangenheitsregelungen werden in der Ausschreibung oder in internen Verfahrensfestlegungen bekannt gemacht. Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet; bei Befangenheit ruht die Mitwirkung.
- (3) Die konkreten Voraussetzungen der Einreichung (insbesondere Teilnahmevoraussetzungen, erforderliche Unterlagen/Nachweise, Fristen sowie allfällige thematische Vorgaben) ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Das Auswahlgremium beurteilt die Einreichungen anhand der in der Ausschreibung festgelegten Kriterien, insbesondere nach Qualität, Eigenständigkeit, Plausibilität/Umsetzbarkeit und fachlicher Relevanz sowie – soweit vorgesehen – nach thematischer Vorgabe und Burgenlandbezug. Die Kulturförderung Burgenland GmbH nimmt die formalen Prüfungen (z. B. Vollständigkeit, Fristwahrung, Teilnahmevoraussetzungen) vor der fachlichen Beurteilung vor.
- (4) Die Bewerber*innen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens über das Ergebnis verständigt.
- (5) Das Land Burgenland hat die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen einzuholen, damit die zur Durchführung und Abwicklung der Stipendien, Preise und Wettbewerbe erforderlichen Datenübermittlungen stattfinden können sowie die Namen der Stipendiat*innen/Preisträger*innen sowie Titel/Bezeichnung der geförderten oder ausgezeichneten Vorhaben

in geeigneter Form veröffentlicht werden können (z. B. Pressearbeit, Kulturbericht, Online-Plattformen).

- (6) Empfänger*innen bzw. Kategorien von Empfänger*innen können insbesondere sein: zuständige Stellen des Landes Burgenland, Mitglieder von Juries/Beiräten/Auswahlgremien, mit der technischen Abwicklung betraute Auftragsverarbeiter*innen sowie – soweit erforderlich – Kontroll- und Prüfstellen im Rahmen der Gebarungskontrolle. Die konkreten Übermittlungsempfänger*innen sind in der jeweiligen Ausschreibung anzuführen.
- (7) Das Land Burgenland hat die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen einzuholen, wodurch sich die Stipendiat*innen/Preisträger*innen mit Annahme eines Stipendiums bzw. eines Preises damit einverstanden erklären, dass Name, Projekttitle sowie die Höhe des Stipendiums/Preises in geeigneter Form veröffentlicht werden können, insbesondere in öffentlichen Medien, im Kulturbericht des Landes Burgenland sowie auf digitalen/Online-Plattformen des Landes Burgenland. Der Umfang der Veröffentlichung ist in der jeweiligen Ausschreibung näher festzulegen.
- (8) Soweit in der Ausschreibung vorgesehen, haben Stipendiat*innen/Preisträger*innen bei Veröffentlichungen, Präsentationen und Publikationen, die im Zusammenhang mit dem geförderten/ausgezeichneten Vorhaben stehen, auf die Unterstützung durch das Land Burgenland hinzuweisen und die vorgegebenen Publizitäts- und Logoanforderungen (z. B. Kulturlogo, Wortbildmarke, Nennungsformulierung) einzuhalten.

§ 8 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Verwendungsnachweise sind nur für Stipendien erforderlich. Empfänger*innen von Stipendien haben die widmungsgemäße Verwendung bzw. den ordnungsgemäßen Abschluss der geförderten Arbeits-, Recherche-, Entwicklungs- oder Qualifizierungsphase innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung festgelegten Fristen nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis erfolgt durch einen kurzen Projektbericht (Durchführung, Arbeitsfortschritt, Ergebnisse) sowie eine geeignete Dokumentation der entstandenen bzw. weiterentwickelten Arbeiten (z. B. Textauszüge, Bild-/Ton-/Video-Dokumentation, Links). Soweit in der Ausschreibung vorgesehen, können zusätzliche Unterlagen (z. B. Teilnahmebestätigungen, Präsentationsnachweise) verlangt werden.
- (3) Für Preise und Wettbewerbe ist grundsätzlich kein Verwendungsnachweis zu erbringen; allfällige Verpflichtungen (z. B. Mitwirkung an Preisverleihungen, Bereitstellung von Kurzfassungen/Abbildungen oder Nutzungsrechten in einem definierten Umfang) können in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt werden.

§ 9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Diese Richtlinie ergeht auf Grundlage der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1981 idGF, sowie unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

- (2) Die Durchführung der Verfahren (Ausschreibung, Einreichung, Auswahl, Zuerkennung, Auszahlung/Verleihung sowie Nachweise) richtet sich nach dieser Richtlinie und den jeweiligen Ausschreibungen.
- (3) Auf die Gewährung von Stipendien, Preisen oder die Zuerkennung im Rahmen von Wettbewerben besteht kein Rechtsanspruch. Auch aus der Einreichung oder aus der Teilnahme am Verfahren kann kein Anspruch auf Förderung oder Prämierung abgeleitet werden. Die Zuerkennung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und auf Basis der in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien und Entscheidungsprozesse.
- (4) Stipendien- oder Preiszuerkennungen können insbesondere dann widerrufen bzw. aberkannt werden, wenn wesentliche Voraussetzungen nicht vorlagen, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder sonst gegen maßgebliche Bestimmungen der Ausschreibung bzw. dieser Richtlinie verstoßen wurde. In diesen Fällen können ausbezahlte Beträge ganz oder teilweise rückgefordert werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, ist das Land Burgenland – Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.
- (2) Datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO ist die Kulturförderung Burgenland GmbH, Franz Schubert-Platz 6, 7000 Eisenstadt.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden datenschutzkonform unter Anwendung aller geltenden unionsrechtlichen und nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO und des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, verarbeitet.
- (4) Im Zuge der Einreichung werden personenbezogene Daten (insbesondere Stammdaten, Kontaktdaten, Nachweise zum Burgenlandbezug, Angaben zur künstlerischen/wissenschaftlichen Tätigkeit sowie projekt- bzw. werkbezogene Unterlagen) verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung und Abwicklung der jeweiligen Ausschreibung, insbesondere zur formalen Prüfung, zur Jury-/Gremienbewertung, zur Entscheidungsvorbereitung, zur Verständigung, zur Auszahlung/Verleihung sowie – bei Stipendien – zur Prüfung von Nachweisen gemäß § 8.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland.